

(A) (Minister Einert)

noch einmal: Das hat mit unserem Problem unmittelbar nichts zu tun; das ist ein völlig anderes Problem. Aber ich meine, im Rahmen einer solchen Debatte muß man auch einen Satz in diesem Zusammenhang deutlich sagen.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsident Schmidt:** Ich danke dem Herrn Minister Einert. - Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt "verbundene Beratung Punkt 10 und 11" liegen mir nicht vor. Die Beratung ist geschlossen.

Ich möchte abstimmen lassen, und zwar zunächst über den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/972. Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung - das ist die Drucksache 11/1831 -, den Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/972 abzulehnen. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, bitte ich um ein Handzeichen. - Danke sehr. Gegenprobe! - Danke schön. Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltungen. Damit ist diese Beschlußempfehlung gegen die Stimmen der GRÜNEN-Fraktion angenommen und somit der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN Drucksache 11/972 abgelehnt.

(B)

Wir stimmen nun ab über den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 11/978. Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie empfiehlt in seiner Beschlußempfehlung - das ist die Drucksache 11/1832 -, den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 11/978 anzunehmen. Wer dieser Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke sehr. Gegenprobe! - Danke schön. Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltung. Damit ist die Beschlußempfehlung und somit auch der Antrag der SPD-Fraktion Drucksache 11/978 angenommen und der Tagesordnungspunkt 10 und 11 erledigt.

Meine Damen und Herren, ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

(C)

**Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 11/1703

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst das Wort dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Herrn Einert. Bitte schön.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Einert:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich verspreche Ihnen: Das ist mein letzter Punkt heute.

In der Bundesrepublik sind in den Jahren 1970 und 1971 von allen Parlamenten der Länder gleichlautende Gesetze zum Schutze der Berufsbezeichnung "Ingenieur" erlassen worden. Die Berufsausbildung ist nach diesen Gesetzen nicht geschützt gewesen, so daß Ingenieurleistungen auch von anderen Berufsgruppen erbracht werden können, solange die sich nur nicht Ingenieur nennen. Das ist die etwas eigenartige Lösung der damaligen Zeit.

(D)

Aufgrund der Landesingenieurgesetze darf in der Bundesrepublik Deutschland die Berufsbezeichnung Ingenieur allein oder in Wortverbindungen nur von Personen geführt werden, die ein Ingenieurstudium an deutschen Hochschulen bzw. einen Betriebsführerlehrgang an einer früheren Bergschule mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine entsprechende Graduierung haben. Inhaber ausländischer Diplome können auf Antrag die Genehmigung zur Führung des Ingenieurtitels erhalten, wenn sie über ein gleichwertiges Diplom verfügen.

Nun stehen wir vor der zunehmenden europäischen Integration. Die Europäische Gemeinschaft hat schon vor längerer Zeit für verschiedene Berufsgruppen mit akademischer Ausbildung berufsrechtliche Richtlinien zur Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs erlassen, so unter anderem für Architekten, für Ärzte, für Apotheker.

(A) (Minister Einert)

Es ist damals schon diskutiert worden, ob für Ingenieure auch spezielle Richtlinien erlassen werden sollten. Wir haben diese Absicht sehr kritisch betrachtet, insbesondere, weil sich dadurch für unsere Ingenieure, die ihre Ausbildung mit einem Fachhochschulabschluß gekrönt haben, Nachteile beim Tätigwerden im EG-Bereich ergeben könnten. Von einer besonderen Richtlinie für Ingenieure ist dann abgesehen worden.

Während zunächst das Ziel die Harmonisierung der Bildungsabschlüsse war, liefen die späteren Überlegungen auf eine Richtlinie hinaus, die eine gegenseitige Anerkennung zum Inhalt hatte. Der Rat der EG hat am 21. Dezember 1988 die "Richtlinie über die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen" beschlossen.

Nach Artikel 12 ist die Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe umzusetzen. Diese Umsetzungsfrist ist eigentlich schon am 24. Januar 1991 abgelaufen. Die auf Bund-Länder-Ebene stattgefunden habende Abstimmung war Ursache für die zeitliche Verzögerung. Aber es ist davon auszugehen, daß sich im Laufe dieses Jahres alle Landtage in den alten Ländern mit entsprechenden Änderungsgesetzen befassen werden. Die Änderungsgesetze müssen zwar nicht genau wörtlich, aber inhaltlich übereinstimmen.

(B)

Durch die Umsetzung werden für Angehörige eines Mitgliedstaates die Voraussetzungen dafür, die Berufsbezeichnung Ingenieur führen zu dürfen, verändert. Während bisher die Gleichwertigkeit der Schulabschlüsse zu bewerten war, ist künftig grundsätzlich nur der formale Nachweis von Bildungsabschlüssen bzw. Tätigkeiten erforderlich. Vermeidbar wird aber in manchen Fällen eine qualitative Prüfung nicht sein, weil Ausbildungsinhalte und Berufsbild des Ingenieurs innerhalb des EG-Raumes unterschiedlich sind. Insgesamt dürfte die Änderung auf die praktische Handhabung nur geringfügige Auswirkungen haben.

Die Genehmigungsbehörden für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse sind die Regierungspräsidenten. Sie können dabei eine Zentralstelle der KMK informell in Anspruch nehmen. Bislang sind nur wenige Anträge auf Anerkennung ausländischer Ingenieurausbildung bei den Regierungspräsidenten gestellt worden. Es kann davon ausgegangen werden,

(C)

daß sich das Antragsvolumen nach der Novellierung nicht wesentlich verändern wird.

Wir haben diese Novellierung damit verbunden, eine geschlechtsneutrale Formulierung in das Ingenieurgesetz aufzunehmen,

(Zustimmung des Abgeordneten Mai  
[GRÜNE])

aber wir haben deshalb nicht extra das Gesetz geändert.

Ich hoffe, daß diese Novellierung des Ingenieurgesetzes einen kleinen Beitrag zur Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft leisten wird, daß aber auch die Ingenieure und Ingenieurinnen unseres Landes die sich durch den Binnenmarkt ergebenden Chancen zu nutzen wissen. - Herzlichen Dank.

(Zustimmung des Abgeordneten Mai  
[GRÜNE])

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Minister Einert. - Für die SPD-Fraktion darf ich Herrn Abgeordneten Stüber das Wort erteilen.

(D)

Abgeordneter Stüber (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann es kurz machen, weil wir den Gesetzentwurf überweisen und uns intensiv mit ihm befassen werden.

Es geht in der Tat um die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und damit auch von Titeln.

Daß wir die frauengerechte Formulierung in das Gesetz aufnehmen, ist ja schon erwähnt worden. Das wird die Frauen besonders erfreuen. Es heißt also künftig nicht mehr nur "Dem Ingenieur ist nichts zu schwör!", sondern auch "Der Ingenieurin ...".

Wir werden im Arbeitskreis und im Ausschuß allerdings noch darüber reden, ob die durchaus unterschiedlichen Qualifikationen im Rahmen der Liberalisierung möglicherweise ein Thema sind, denn das Vorhandensein von Personen mit gleichem Titel, aber unterschiedlicher Ausbildung in einem Europäischen Binnenmarkt ist etwas, über das man zumindest

(A) (Stüber [SPD])

nachdenken muß. Das wollen wir im Ausschuß gerne tun. Der Überweisung und der Beratung steht nichts entgegen. Mehr braucht man jetzt nicht dazu zu sagen. - Vielen Dank.

**Vizepräsident Schmidt:** Danke schön, Herr Kollege Stüber. - Für die CDU-Fraktion darf ich Herrn Kollegen Püll das Wort erteilen.

**Abgeordneter Püll (CDU):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft sehen auch im berufsrechtlichen Bereich vor, die Gleichwertigkeit von Ausbildungsabschlüssen herzustellen, um den Inhaberrinnen und Inhabern von Hochschuldiplomen gleiche berufliche Chancen in der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine Maßnahme zur Umsetzung der Richtlinien in Landesrecht, nachdem der Rat über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome bereits am 21. Dezember 1988 beraten hat. Nach diesen Richtlinien sind die Mitgliedstaaten gehalten, binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, um diese Regelungen als Landesrecht zu übernehmen.

(B)

Das Ingenieurgesetz vom 5. Mai 1970 ist von dieser Richtlinie betroffen.

Diese Regelung soll dazu beitragen, für einen praktisch wichtigen Bereich des Berufsrechts ein grundlegendes Anliegen der Europäischen Gemeinschaft zu verwirklichen, nämlich die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr. Hindernisse bestehen für reglementierte Berufe, wenn der Zugang oder die Führung der Berufsbezeichnung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden ist.

Nach dem nordrhein-westfälischen Ingenieurgesetz ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur an den Besitz eines deutschen Hochschul- oder Fachhochschuldiploms oder eines Ingenieurschulabschlusses geknüpft.

Im übrigen verweise ich auf die Begründung zu der Gesetzesvorlage.

(C)

Ich muß noch darauf hinweisen, daß neben dieser Maßnahme im Berufsbildungsbereich diese Gesetzesänderung auch zum Anlaß genommen wird, geschlechtsgerechte Formulierungen in das Ingenieurgesetz aufzunehmen.

Die CDU-Fraktion stimmt der Überweisung an die vorgesehenen Ausschüsse zu.

(Beifall)

**Vizepräsident Schmidt:** Schönen Dank, Herr Kollege Püll. - Für die F.D.P.-Fraktion erteile ich dem Abgeordneten Tschoeltsch das Wort.

**Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.):** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Mittelpunkt der Bemühungen um die Herstellung des gemeinsamen Marktes standen und stehen die bereits im EWG-Vertrag festgehaltenen vier Freiheiten: erstens die Freiheit des Warenverkehrs, zweitens die Freizügigkeit der Arbeitskräfte, also die Möglichkeit der ungehinderten Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme in allen EG-Ländern und die Gleichstellung mit den inländischen Arbeitskräften, drittens die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, also die Möglichkeit für Unternehmer und Freiberufler, sich in jedem Mitgliedsland niederzulassen und ihr Gewerbe auszuüben, und viertens der freie Kapitalverkehr. Ziel ist die Verwirklichung eines großen EG-Wirtschaftsraums, in dem sich Unternehmer, Beschäftigte, Waren, Dienstleistungen und Kapital ohne innere Barrieren bewegen können.

(D)

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Ingenieurgesetzes ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zu Europa und zur Realisierung dieser vier Grundfreiheiten des EWG-Vertrags, hier vor allem der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes 1992 ist es der Gemeinschaft Ende 1988 gelungen, ein Anerkennungssystem für alle Hochschuldiplome zu schaffen, die ein mindestens dreijähriges Studium abschließen und die Voraussetzung für einen staatlich geregelten Berufszugang sind. Diese neue Regelung verzichtet grundsätzlich auf eine Harmonisierung der Studienbedingungen. Grundlage ist vielmehr das Vertrauensprinzip, wonach davon ausgegangen wird,

(A) (Tschöeltsch [F.D.P.]

daß ein Berufsangehöriger, der im Heimat- oder Herkunftsland die für den Berufszugang erforderliche Hochschulausbildung erworben hat, seinen Beruf auch in den anderen Mitgliedstaaten der EG zufriedenstellend ausüben kann. Angesichts des in allen Mitgliedstaaten der EG gleichermaßen hohen Ausbildungsni-  
veaus kann die Befähigung zu qualifizierterer Tätigkeit überall erworben werden. Es wäre geradezu absurd annehmen zu wollen, daß diese Fähigkeit beim Grenzübertritt verlorengehe.

Allerdings ist es bezüglich der bestehenden Unterschiede in der Hochschulausbildung und der nationalen Besonderheiten erforderlich, gewisse Anpassungen vorzunehmen. Dies wird für den Bereich des Ingenieurgesetzes nunmehr vollzogen. Wir stimmen daher der Überweisung des Gesetzentwurfs zu.

(Beifall bei der F.D.P.)

**Vizepräsident Schmidt:** Danke schön, Herr Kollege Tschöeltsch. - Für die Fraktion DIE GRÜNEN erteile ich dem Abgeordneten Dr. Busch das Wort.

(B)

**Abgeordneter Dr. Busch (Düsseldorf) (GRÜNE):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch mit unserer EG-kritischen Position ist eine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf verträglich. Wir sind dafür, daß Hindernisse beim Personenverkehr, bei der Freizügigkeit und bei der Niederlassungsfreiheit beseitigt werden. Natürlich handelt es sich hier um eine Privilegierung der EG-Ausländer gegenüber allen anderen Ausländern. Aber vielleicht schaffen wir auch noch eine entsprechende Erweiterung.

Die eigentliche Leistung des Gesetzentwurfs scheint darin zu bestehen, die geschlechtsneutrale Schreibweise einzuführen. So sehr wir diesen Fortschritt, zu dem Sie sich durchgerungen haben, auch begrüßen, ich muß dennoch sagen, an einer Stelle hat es bei mir ausgesetzt. Ihnen fehlt offensichtlich die allerletzte Konsequenz, um Ihr Ziel hundertprozentig zu erreichen; denn immer noch heißt das Gesetz "Ingenieurgesetz". Das ist doch irgendwie merkwürdig. Vielleicht läßt sich dieses schwerwiegende Problem mit einem letzten Ruck noch bewältigen, indem wir es

(C)

"IngenieurInnengesetz" oder "Gesetz für Ingenieurinnen und Ingenieure" nennen. Vielleicht schaffen wir das in der Beratung ja noch!

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vizepräsident Schmidt:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Busch. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie - federführend - und an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung sowie an den Unterausschuß "Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit" des Hauptausschusses. Meine Damen und Herren, wer stimmt dieser Empfehlung zu? - Wer ist dagegen? - Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe Punkt 13 der Tagesordnung auf:

**Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a GG hier: 21. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFÜG)**

(D)

Vorlage 11/374

Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 11/1834

Ich eröffne die Beratung. Wünscht jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest: Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Beschlußempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses Drucksache 11/1834 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Gegenprobe! - Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Die Beschlußempfehlung ist damit einstimmig angenommen.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf: